

Einreichungsfehler wissenschaftliche Arbeit Note 1,0 / Gutheissung / hinreichender Nachweis der rechtzeitigen Einreichung

Sind die Auslegung und die Anwendung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Einreichung der wissenschaftliche Hausarbeit streitig oder werden sonstige Verfahrensmängel gerügt, kann die Rekurskommission die erhobenen Einwendungen mit **voller Kognition** prüfen. (E.3.)

Mit der Postquittung erbrachte der Rekurrent den Nachweis, dass er seine wissenschaftliche Hausarbeit innert der Abgabefrist der Prüfungsleiterin sandte. Aufgrund der Tatsache, dass der Rekurrent auf Geheiss des Merkblattes wissenschaftliche Hausarbeit die Postsendung an das Studiensekretariates per A-Post aufgab und das Porto demjenigen für das Versenden der wissenschaftlichen Hausarbeit entsprach, gelangt die Rekurskommission zur Überzeugung, dass der Rekurrent seine **wissenschaftliche Hausarbeit rechtsgültig und innert Frist eingereicht** hat. (E.5.)

Erwägungen ab S. 7.

14. November 2016 RN

Nr. 023/2016

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Vizepräsident, Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Dennis Gärtner, Prof. Dr. Andreas Grüner, Prof. Dr. Alan Robinson, Elisabeth Rinderknecht.

In der Rekursache

X., ...,

Rekurrent,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

wissenschaftliche Hausarbeit

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Mit Notenverfügung vom 26. Mai 2016 teilte der Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, dem Rekurrenten mit, dass seine wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note 1,0 bewertet worden sei.

a) Die wissenschaftliche Hausarbeit zum Thema „...“ des Rekurrenten wurde aufgrund der Aktenlage der Studienadministration nicht eingereicht. Praxisgemäss werden nicht reglementskonform eingereichte Arbeiten zurückgewiesen und mit der Note 1,0 bewertet.

b) Auf die Folgen einer formal nicht korrekt eingereichten Arbeit wurde im „Merkblatt wissenschaftliche Hausarbeit“, Ziffer 4. und 9., hingewiesen:

4. Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit

Die Hausarbeit (ein Exemplar) muss bis spätestens 14. April 2016 persönlich bei der Studienadministration (Büro 05-U106, zu den offiziellen Öffnungszeiten), einseitig bedruckt und mit einer einfachen Klebebindung versehen, abgegeben werden.

Alternativ dazu kann die Arbeit in der Schweiz mit A-Post oder im Ausland als Einschreiben (Poststempel: spätestens 14. April 2016) an folgende Adresse: Universität St.Gallen, Studienadministration, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen, gesendet werden. Der Nachweis über die ordnungsgemässe Einreichung obliegt den Studierenden, wobei bei persönlicher Abgabe bei der Studienadministration eine Quittung abgegeben wird.

Die Seminararbeit muss zusätzlich bis spätestens 14. April 2016 im pdf-Format per E-Mail an die Dozierenden geschickt werden.

Rechtlich verbindlich ist die physisch abgegebene Arbeit.

Die Studierenden tragen die Verantwortung für die rechtzeitige Abgabe der Seminararbeit. Formal oder formell nicht korrekte oder verspätet eingereichte Arbeiten werden mit einem Notenabzug (bis hin zur Note 1,0) sanktioniert. Krankheiten von relativ kurzer Dauer können nicht als Grund für eine verspätete Abgabe geltend gemacht werden, ebenso wenig computerbedingte Verzögerungen, Probleme oder Ausfall des Internets etc. Wer eine Frist ausnutzt, hat das damit verbundene Risiko vollumfänglich zu tragen.

9. Abschliessende Hinweise

Beachten Sie bitte, ...

dass die Note 1,0 erteilt wird und somit 15 Minus-Kreditnotenpunkte angerechnet werden, falls keine Arbeit abgeliefert wird;
...

2. Am 3. Juni 2016 erhob der Rekurrent per E-Mail Rekurs gegen die Verfügung vom 26. Mai 2016 und begründete diesen innert erstreckter Frist am 13. Juni 2016. Im Hauptantrag ersuchte der Rekurrent, dass seine wissenschaftliche Hausarbeit zu bewerten sei. Gekürzt wiedergegeben machte der Rekurrent Folgendes geltend:

a) Nachdem die wissenschaftliche Hausarbeit am 13. April 2016 fertig gestellt gewesen sei, habe er sie am 14. April 2016 in doppelter Ausführung drucken und binden lassen und dann der Post Muttenz übergeben. Ein Exemplar habe er als A-Post an die Studienadministration und das zweite Exemplar per Einschreiben an die Prüfungsleiterin, Dr. Barbara Desax, Lehrbeauftragte für Betriebswirtschaftslehre, gesendet (Postquittung: Fr. 13.00 Einschreiben; Fr. 3.10 A-Post). Am 14. April 2016 habe er auch das gemäss Merkblatt erforderliche E-Mail mit der pdf-Datei der Arbeit an seine Prüfungsleiterin gesendet.

b) Das Druckexemplar seiner wissenschaftlichen Hausarbeit habe er der Prüfungsleiterin per Einschreiben gesendet, da bei einer anderen, vorherigen Prüfungsleistung (Integrationsprojekt) die Eingabe per Einschreiben an diese Prüfungsleiterin erforderlich gewesen sei. Zwar sei im „Merkblatt wissenschaftliche Hausarbeit“ nicht festgehalten gewesen, dass dies wie beim Integrationsseminar per Einschreiben erfolgen müsse, er habe jedoch auf Nummer sicher gehen wollen.

c) Aus ungeklärten Gründen sei der Brief an die Studienadministration nicht angekommen. Das zweite Druckexemplar sei fristgerecht bei der Prüfungsleiterin eingetroffen. Der Eingang der Arbeit sei ihm von der Prüfungsleiterin bestätigt worden.

d) Nachdem er in der BWL-Übungsstunde von der Prüfungsleiterin erfahren habe, dass seine Arbeit als nicht eingereicht vermerkt sei und sie diese somit nicht bewerten könne, habe er sich am Montag darauf an die Studienadministration gewendet. Dort sei ihm die Nichteinreichung bestätigt worden. Nach einiger Korrespondenz mit der Studienadministration, Elisabeth Stanzel, sei ihm mitgeteilt worden, dass sein Fall vom Studiensekretär beurteilt werde. Trotz des bestätigten Eingangs bei der Prüfungsleiterin sei seine Arbeit so behandelt worden, wie wenn sie nicht eingereicht worden wäre, also mit der Note 1,0. Nach diesem Bescheid habe er sich bei Dr. Pascal Iten, Leiter Stab Studium & Lehre, gemeldet.

Dieser habe ihn auf die einzige Möglichkeit des Rekurses hingewiesen.

e) Die wissenschaftliche Hausarbeit habe er fristgerecht per A-Post abgeschickt. Laut „Merkblatt wissenschaftliche Hausarbeit“ könne dies von einer schweizerischen Poststelle so gemacht werden.

Das „Merkblatt wissenschaftliche Hausarbeit“ erlaube explizit, dass die Arbeit per A-Post eingereicht werden könne, ein Einschreiben sei nicht zwingend vorgeschrieben. Damit sei sich auch die Studienadministration dem Risiko bewusst, welches mit dem Versand per A-Post im Vergleich zum Einschreibebrief einhergehe.

f) Zudem habe er die wissenschaftliche Hausarbeit per E-Mail an die Prüfungsleiterin gesendet. Er habe sich somit zu 100% merkblattkonform verhalten. Dass er diese Arbeit an diesem Tag in zweifacher Ausführung abgeschickt habe, könne er nachweisen. Durch die Quittung der eingeschriebenen Version an die Prüfungsleiterin sei ersichtlich, dass die Arbeiten fristgerecht abgeschickt worden seien.

g) Ebenfalls könne er nachweisen, dass er am 14. April 2016 zwei Arbeiten habe drucken und binden lassen.

h) Somit stehe zweifelsfrei fest, dass er die wissenschaftliche Hausarbeit fristgerecht fertiggestellt, ordnungsgemäss gedruckt und fristgerecht der Schweizer Post übergeben habe. Die Aufgabe per A-Post an die Studienadministration könne überdies bezeugt werden. Abgesehen von der Tatsache, dass er sich komplett merkblattkonform verhalten habe, dürfe die Auslegung des Merkblattes nicht mit übertriebener Schärfe geschehen. Dies verbiete das Verbot des überspitzten Formalismus. Die Benotung seiner fristgerecht eingereichten wissenschaftlichen Hausarbeit mit der Note 1,0 sei überspitzter Formalismus.

i) Es handle sich in seiner Situation um einen Sonderfall, zumal nicht keine Arbeit eingereicht worden sei, sondern deren zwei und zudem fristgerecht, wobei die eine lediglich nicht angekommen sei. Das zweite Exemplar sei jedoch bei der Prüfungsleiterin angekommen.

j) Zudem müsse auch das Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit der Note 1,0 bedeute für ihn das Nichtbestehen des Assessmentjahres. Ein Jahr später in das Berufsleben einsteigen zu können, sei mit erheblichen Kosten verbunden. Der Studienadministration hätte als milderer Mittel eine Nachfrist für die Einreichung bei der Studienadministration gewähren können.

Ihm sei bewusst, dass die Studienadministration keinen Präzedenzfall schaffen wolle, bei dem Studenten sich in Zukunft auf das Einreichen per A-Post berufen könnten, wenn die Arbeit nicht ankomme. Sein Fall liege insofern anders, als die Postaufgabe mit der Postquittung: „1 Couvert C4 10er (7) Fr. 3.10“, belegt werden könne.

k) Zusammenfassend sei festzuhalten, dass es bei der Einreichung seiner Arbeit zu einem Fehler gekommen sei, der weder der Universität noch seiner Person angelastet werden könne. Er habe sich merkblattkonform verhalten und sei dennoch mit der Note 1,0 bestraft worden, was gravierende finanzielle und persönliche Folgen für ihn habe. Seiner Meinung nach hätte ihm die Studienadministration unter diesen Umständen eine Nachfrist von einer Woche ansetzen können, um die wissenschaftliche Hausarbeit bei der Studienadministration einzureichen. Die Schwere des Fehlers stehe in keinem Verhältnis zu den Folgen, welche ihm nun drohten.

3. Mit Schreiben vom 21. Juni 2016 wurde der Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, aufgefordert, zum Rekurs Stellung zu nehmen.

4. Die Stellungnahme zum Rekurs wurde vom Studiensekretär am 15. Juli 2016 eingereicht. Der Studiensekretär begründete seinen Abweisungsantrag folgendermassen (gekürzt wiedergegeben; Hervorhebung nicht in der Stellungnahme):

a) Der Rekurs sei abzuweisen, da es dem Rekurrenten nicht gelungen sei, den Nachweis über die ordnungsgemässe Einreichung nachzuweisen. Da bis dato kein physisches Exemplar der schriftlichen Arbeit des Rekurrenten bei der Studienadministration eingegangen sei, halte er am Entscheid, dass die Arbeit als nicht abgeliefert gelte und deshalb mit der Note 1,0 bewertet werde, fest.

b) Das „Merkblatt wissenschaftliche Hausarbeit“ regle in Ziffer 4 die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und halte fest, dass diese in einfacher Ausführung persönlich bei der Studienadministration abgegeben werden müsse. Alternativ könne das physische Exemplar der Hausarbeit gemäss Merkblatt in der Schweiz mit A-Post an die Studienadministration der Universität St.Gallen gesandt werden. Das Merkblatt weise jedoch explizit darauf hin, dass die Verantwortung für die rechtzeitige Abgabe der Seminararbeit und den Nachweis über die ordnungsgemässe Einreichung in jedem Fall dem Absender obliege. Werde die wissenschaftliche Hausarbeit persönlich bei der Studienadministration abgegeben, so werde eine Quittung für die ordnungsgemässe Einreichung ausgestellt.

Zusätzlich hätten die Prüflinge die Hausarbeit im pdf-Format per E-Mail an die Prüfungsleiter zu schicken. Allerdings sei die physisch abgegebene Arbeit verbindlich.

c) Bei der Abgabefrist der wissenschaftlichen Hausarbeit handle es sich um eine endgültige Frist (sog. zerstörliche Frist). Formal oder formell nicht korrekte oder verspätet eingereichte Arbeiten würden daher gemäss Punkt 4 des Merkblattes mit einem Notenabzug sanktioniert. Punkt 9 präzisiert, dass die Note 1,0 erteilt werde, wenn keine Arbeit abgeliefert werde.

d) Den Nachweis der fristgerechten Einreichung an die Studienadministration habe der Rekurrent nicht erbringen können, da A-Post-Briefe der Schweizer Post nicht nachverfolgt werden könnten. Die von der Post ausgestellte Quittung vom 14. April 2016 weise lediglich die Aufgabe eines „Couverts C4 10er (7)“ sowie den an die Prüfungsleiterin eingeschriebenen Brief nach. Ob das aufgegebene Couvert C4 tatsächlich für die Studienadministration der Universität St.Gallen bestimmt gewesen sei, lasse sich nachträglich nicht feststellen. Hätte der Rekurrent seine wissenschaftliche Hausarbeit per A-Post Plus an die Studienadministration aufgegeben, hätte er die Aufgabe an die Studienadministration und einen allfälligen Verlust des Couverts durch die Schweizer Post belegen können. Ohne diesen Nachweis muss die Universität St.Gallen von einer Nichteinreichung ausgehen. Das „Merkblatt wissenschaftliche Hausarbeit“ halte fest, dass der Nachweis über die ordnungsgemässe Einreichung den Prüflingen obliege.

5. Am 18. Juli 2016 teilte das Sekretariat der Rekurskommission dem Rekurrenten mit, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit habe, in diese Einsicht zu nehmen. Eine Fotokopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde dem Rekurrenten zugestellt. Für eine allfällige Stellungnahme wurde Frist bis zum 28. Juli 2016 (Poststempel) angesetzt.
6. Mit Eingabe vom 22. Juli 2016 reichte der Rekurrent seine Rekursergänzung ein.

Er trug teils in Wiederholung seiner Rekursbegründung Folgendes vor (gekürzt wiedergegeben):

a) Aus der Stellungnahme des Studiensekretärs entnehme er, dass eine Versendung mittels A-Post nicht genügend sei. Ausserdem mache die Vorinstanz deutlich, dass die Arbeit als nicht eingereicht bewertet worden sei.

b) Wie auch vom Studiensekretär erwähnt, sei im „Merkblatt wissenschaftliche Hausarbeit“, Ziffer 4, ausdrücklich festgehalten, dass seine Einreichung der wissenschaftlichen Hausarbeit per A-Post genüge, solange sich der Absendeort innerhalb der Schweiz befinde. Er sei daher merkblattkonform vorgegangen. Eine Postaufgabe per A-Post Plus oder per Einschreiben werde nicht gefordert.

Ausserdem habe er beweisen können, dass neben der wissenschaftlichen Hausarbeit, welche per A-Post versandt worden sei und unglücklicherweise nicht bei der Studienadministration angekommen sei, eine zweite Version derselben Arbeit rechtzeitig bei einem Mitglied der Universität eingereicht worden sei. Diese sei der Prüfungsleiterin zugestellt worden, welche durchaus als Teil der Universität angesehen werden könne.

Seine wissenschaftliche Hausarbeit habe er rechtzeitig abgeschlossen und termingerecht versendet. Beweisen könne er dies mit der Quittung des Einschreibens, sowie einer Bestätigung der Prüfungsleiterin selbst; zudem, dass die Arbeit im Doppel gedruckt und gebunden worden sei. Dadurch könne er aufzeigen, dass mindestens ein Exemplar der Arbeit nachweisbar eingereicht und nicht keine Arbeit abgegeben worden sei. Somit sei eine Bewertung der Arbeit mit der Note 1,0 nicht im Sinne des Merkblattes wissenschaftliche Hausarbeit und daher unangebracht.

7. Auf die Ausführungen in den Rekurseingaben des Rekurrenten wird nachfolgend – soweit notwendig – Bezug genommen.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe des Rekurrenten vom 13. Juni 2016 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die

Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 130 II 530, Erw. 4.3; BGE 126 I 97, Erw. 2b; BGE 126 V 75, Erw. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).

3. Sind die Auslegung und die Anwendung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Einreichung der wissenschaftliche Hausarbeit streitig oder werden sonstige Verfahrensmängel gerügt, kann die Rekurskommission die erhobenen Einwendungen mit voller Kognition prüfen.
4. Der Rekurrent vertritt die Auffassung, dass das Nichtvorliegen seiner wissenschaftlichen Hausarbeit beim Studiensekretariat ihm nicht in der Form einer Nichteinreichung angelastet werden solle. Aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls und der Aktenlage liege mit der Vergabe der Note 1,0 ein Fall von überspitztem Formalismus bzw. ein Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzips vor.

In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 142 I 11 f. mit weiteren Hinweisen) verbietet Art. 29 Abs. 1 BV überspitzten Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung. Eine solche liege vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt würden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabe oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stelle. Wohl seien an der Universität St.Gallen prozessuale Formen unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Nicht jede prozessuale Formstrenge stehe jedoch mit Art. 29 Abs. 1 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus sei nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt sei, zum blossen Selbstzweck werde und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwere oder verhindere.

5. Die Rekurskommission zweifelt nicht, dass dem Studiensekretariat die wissenschaftliche Hausarbeit des Rekurrenten nicht zugegangen ist. Infolgedessen kann dem Studiensekretär aufgrund der Aktenlage keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, wenn er die Postquittung vom 14. April 2016 nicht als

vollen Beweis für eine Sendung an das Studiensekretariat der Universität St.Gallen betrachtete.

Vorliegend ist ein selten gegebener Grenzfall zu beurteilen, bei dem die Rekurskommission aufgrund der uneingeschränkten Kognition und der Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu einem anderen Ergebnis als der Studiensekretär kommt.

Mit derselben Postquittung vom 14. April 2016 erbringt der Rekurrent den Nachweis, dass er seine wissenschaftliche Hausarbeit innert der Abgabefrist der Prüfungsleiterin nach England sandte. Aufgrund der Tatsache, dass der Rekurrent auf Geheiss des Merkblattes wissenschaftliche Hausarbeit die Postsendung an das Studiensekretariates per A-Post aufgab und das Porto demjenigen für das Versenden der wissenschaftlichen Hausarbeit entsprach, gelangt die Rekurskommission zur Überzeugung, dass der Rekurrent seine wissenschaftliche Hausarbeit rechtsgültig und innert Frist eingereicht hat. Das an die Prüfungsleiterin gesandte Exemplar ist daher von dieser zu benoten. Alles Weitere wird vom Studiensekretär geregelt.

Die Rekurskommission hebt daher die Verfügung vom 26. Mai 2016 auf und heisst den vorliegenden Rekurs gut.

6. Bei diesem Ergebnis wird dem Rekurrenten der geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Der Rekurrent wird gebeten, dem Sekretariat der Rekurskommission die IBAN-Nummer für die Rückerstattung bekannt zu geben.

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 023/2016 betreffend Einreichungsfehler wissenschaftliche Hausarbeit wird gutgeheissen.
2. Der Kostenvorschuss wird dem Rekurrenten zurückerstattet.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Vizepräsident:

Professor Dr. Peter Hettich

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.